Kanton Solothurn Gemeinden Gunzgen und Boningen

GESTALTUNGSPLAN "KIESABBAUGEBIET GUNZGEN - BONINGEN"

Im Kiesabbaugebiet Gunzgen-Boningen wird gestützt auf § 44 bis § 46 des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.

Sonderbauvorschriften

Zweck

Der Gestaltungsplan "Kiesabbaugebiet Gunzgen-Boningen", bestehend aus dem Gestaltungsplan für den Abbau und die Wiederherstellung im M 1 : 1 000 und den dazugehörigen Sonderbauvorschriften, bezweckt den geordneten Abbau von Kies und die Wiederherstellung und Nutzbarmachung des abgebauten Gebietes gemäss den Grundlagen, Zielsetzungen und Erläuterungen wie sie im Bericht "Wiederherstellungskonzept 1981/82" dargestellt sind.

Geltungsbereich, Abbaugebiet

Der Gestaltungsplan umfasst die im Plan 1 : 1 000 mit Rot gestrichelter Linie bezeichnete Fläche. Das Abbaugebiet umfasst die im Plan 1 : 1 000 mit Rasterband bezeichnete Fläche.

Etappen

Der Abbau erfolgt nach den im Plan bezeichneten Etappen. Die weiteren bezeichneten Etappen (ohne Rasterband) dienen als Richtlinie für allfällige weitere in Zusammenhang mit diesem Konzept zu erteilende Abbaubewilligungen.

Abbaukote

Die Abbaukoten werden aufgrund des vorliegenden Konzeptes im Rahmen der Abbaubewilligung durch das Bau-Departement festgelegt. Der Abfluss des Grundwassers muss gewährleistet bleiben.

Zeitliche Abfolge von Abbau und Auffüllung

Der Abbau und Wiederherstellungsvorgang erfolgt grundsätzlich nach dem Gestaltungsplan.

In Boningen ist die Nordböschung, welche in zwei Etappen unterteilt ist, zuerst zu rekultivieren. Anschliessend ist die künftige landwirtschaftlich genutzte Ebene aufzufüllen und zu rekultivieren.

In Gunzgen ist die Rekultivierung der Böschung bei der Umfahrungsstrasse Gunzger Allmend zeitgleich mit der

Umfahrungsstrasse zu erstellen. Die Böschungen westlich und östlich des Biotops sind 1983 im Sinne des Abschnittes "Wiederherstellung" zu rekultivieren. Das Gebiet nördlich der Eichenversuchsfläche wird vorerst als Schlammweiher genutzt und anschliessend rekultiviert. Die bereits begonnene Rekultivierung südlich des Biotops ist laufend weiterzuführen.

Weitere Abbauetappen können in Gunzgen und Boningen nur bewilligt werden, wenn als Ersatz jeweils eine um mindestens einen Drittel grössere Rekultivierungsetappe wieder aufgefüllt ist. Dies gilt bis zum Erreichen der für einen geordneten Betrieb minimal erforderlichen Betriebsfläche.

Abbaubewilligungen

Die Bewilligung für den Abbau weiterer Etappen wird nur erteilt, wenn vorgenannte Bestimmungen über das Mass der Wiederherstellung, die Grösse der Betriebsfläche und die jeweiligen anderen Bedingungen und Auflagen eingehalten sind. Allfällige Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Auffüllmaterial entbinden nicht von der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.

Wiederherstellung

Die Wiederherstellung erfolgt nach den Richtlinien für den Abbau von Sand und Kies des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK). Die Nutzungszuweisung der wiederhergestellten Flächen hat nach dem Wiederherstellungskonzept zu erfolgen.

Das auf dem Plan als Biotop ausgeschiedene Gebiet wird von der Bürgergemeinde Gunzgen mit Beratung der zuständigen kantonalen Instanzen gestaltet.

Entwässerung

Der Hauptentwässerungsgraben und der Hardgraben sind laufend mit der Wiederherstellung auszuführen. Die Ausführung, insbesondere eine natürliche Gestaltung, die Bepflanzung und die Erstellung allfälliger notwendiger Saugergräben, hat nach Weisung des Bau-Departementes zu erfolgen.

Auffüllmaterial

Als Auffüllmaterial darf nur Aushub (Klasse 1, Deponierichtlinien Amt für Umweltschutz) verwendet werden. Für die oberste Schicht von ca. 1 m Mächtigkeit ist humoses Material, wenn möglich der vorgängig abgedeckte Boden, der - in der Regel ohne zwischenzeitliche Deponie - in der Grube sofort wieder angelegt werden muss, zu verwenden.

Wege

Die Erschliessung des wiederhergestellten Areals erfolgt mit den im Plan 1 : 1 000 dargestellten Wirtschaftswegen. Sie sind laufend nach Massgabe des Fortschrittes der Wiederherstellung auszuführen, Längsgefälle maximal 15 %, Ausbaubreite mindestens 3,5 m (Ausnahme Biotop) und Befestigung nach privatrechtlicher Regelung.

Zufahrt

Zu- und Wegfahrt erfolgen über die von den Einwohnergemeinden zu diesem Zwecke bezeichneten Strassen. Benützung und Unterhalt werden mit den Einwohnergemeinden in einem separaten Vertrage geregelt.

Geländevariante bei GB 36/D und 285

Die Bürgergemeinde Boningen bemüht sich privatrechtlich um die Möglichkeit des Abbaus auf nebenerwähnten Parzellen und deren Einbezug in das Wiederherstellungskonzept gemäss der im Plan bezeichneten Geländevariante.

Wirtschaftliche Sicherung der Wiederherstellung

Die Wiederherstellungsarbeiten sind durch Kaution in den Abbaubewilligungen des Bau-Departementes wirtschaftlich sicherzustellen.

Oeffentliche Auflage vom 28. April bis 27. Mai 1983.

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat mit Beschluss vom 7. Juni 1983

Gunzgen, den 7.6. 1983 EINWOHNER-GEMEINDE GUNZGEN/SO.

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat mit Beschluss vom 9. Juni 1983

Boningen, den 9.6. 1983 EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN (SOL.)

Der Ammann:

Der Gemeinderschreiber:

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 3181 genehmigt.

Solothurn, den 15.11. 1983 STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Der Staatsschreiber: